



An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: vi7@sozialministerium.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 8. März 2017
Mag. Katharina Lindner

Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)
GZ: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen.

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Die aktuelle Fluchtmigration stellt Österreich vor vielfältige Herausforderungen. Um die Flüchtlingssituation bewältigen und insbesondere Chancen für das Individuum, die Gesellschaft und die Wirtschaft zu nutzen, ist eine frühzeitige und bestmögliche Integration von Flüchtlingen essentiell. Von Seiten der Industriellenvereinigung wird daher die Schaffung eines verpflichtenden Integrationsjahres für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigten sowie Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit mit dem Ziel, den Erwerb von Sprachkenntnissen zu beschleunigen und die Chancen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern, unterstützt.

Zentraler Schlüssel der Integration ist Beschäftigung. Eine rasche Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhöht die Selbsterhaltungsfähigkeit, stärkt die gesellschaftliche Integration und entlastet das österreichische Sozialsystem. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, dass Asylwerbern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit im Rahmen des Integrationsjahres umfassende Förderangebote des Arbeitsmarktservice (AMS) bereitgestellt werden sollen, diese allerdings dem Arbeitsmarkt nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und daher nicht vermittelt werden dürfen. Dies ist auch vor dem Hintergrund eines effizienten und effektiven Ressourceneinsatzes nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Industriellenvereinigung ist daher sicher zu stellen, dass der gesamten in das Integrationsjahr einbezogenen Personengruppe uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird. Jugendlichen Asylwerbern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit soll jedenfalls der Zugang zu allen Lehrberufen

ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang sind aus Sicht der Industriellenvereinigung Sozialtransferleistungen jedenfalls so zu gestalten, dass sie kein Hemmnis für die Aufnahme eines Beschäftigungs- bzw. Lehrverhältnisses darstellen.

Um die Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu beschleunigen, wird das vorgesehene, gesamtheitlich konzipierte Integrationsjahr im Sinne des Prinzips des Förderns und des Forderns positiv bewertet. Ein funktionierender Datentransfer zwischen den relevanten Institutionen, insbesondere AMS, ÖIF sowie den für die Erbringung von Leistungen der Mindestsicherung sowie Grundversorgung zuständigen Behörden ist daher sicherzustellen und bestehende Hürden abzubauen.

Zur Erhöhung der Vermittlungschancen in den Arbeitsmarkt wird von Seiten der Industriellenvereinigung die umfassende Kompetenzfeststellung und das darauf aufbauende Angebot vertiefender Deutschkurse sowie arbeitsplatznaher Qualifizierungsmaßnahmen begrüßt. Negativ bewertet wird demgegenüber die vorgesehene Einschränkung von Arbeitstrainings auf den gemeinnützigen Bereich.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Artikel 1 (Integrationsjahrgesetz)

Zu den §§ 1 und 2

Von Seiten der Industriellenvereinigung wird die Einbeziehung von Asylwerbern, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, in Integrationsmaßnahmen begrüßt. Einhergehend bedarf es neben dem Angebot von Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt, aus Sicht der Industriellenvereinigung jedenfalls auch die Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt. Unsachlich ist es, Asylwerbern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit ein umfassendes Maßnahmenangebot bereitzustellen, ohne aber die Möglichkeit der Beschäftigung zu öffnen. Dies ist auch in Anbetracht des Umstandes, dass es sich um Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für einen Personenkreis handelt, der bisher nicht in die Versicherung einbezahlt hat, nicht nachvollziehbar. Die Industriellenvereinigung spricht sich daher für den Zugang zum Arbeitsmarkt für die gesamte in das Integrationsjahr einbezogene Personengruppe aus.

Zu § 3

Der Begutachtungsentwurf sieht in § 3 Abs 2 vor, dass das Integrationsjahr eine auf die Dauer von grundsätzlich mindestens einem Jahr angelegte Förderungsmaßnahme darstellt, die im Regelfall mit einem Bewerbungstraining abschließen soll. Ist eine raschere nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwarten, soll eine kürzere Dauer festgelegt werden können. Aus Sicht der Industriellenvereinigung soll die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt jedenfalls Vorrang haben und das Integrationsjahr beenden. Beschäftigung ist der Schlüssel zur Integration, stärkt die Selbsterhaltungsfähigkeit sowie die gesellschaftliche Teilhabe, daher sollte auch das Wort „nachhaltig“ entfallen.

Gemäß § 3 Abs 2 und 3 soll eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Integrationsmaßnahmen bestehen. Verstoßen Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten, sollen die für die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe oder Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder ihre Leistungsempfänger nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben sanktionieren, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten. Bei Asylwerbern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit soll die Nichtteilnahme der für die Erbringung von Leistungen der Grundversorgung an die betreffende Person zuständigen Behörde gemeldet werden.



Aus Sicht der Industriellenvereinigung ist das vorgesehene Prinzip des Förderns und des Forderns positiv zu bewerten und daher von Zuwandernden Eigenverantwortung, Verbindlichkeit und Mitwirkung einzufordern, so dass die Systeme der sozialen Sicherheit nicht übermäßig strapaziert werden und Flüchtlinge einen Anteil am Gemeinwohl beitragen.

§ 3 Absatz 2 ist entsprechend der Sanktionsbestimmung dahingehend zu ergänzen, dass für Asylberechtigte nicht nur eine Verpflichtung zur Teilnahme, sondern auch zur Mitwirkung an den angebotenen Maßnahmen besteht. Gleichermäßen sollte klargestellt werden, dass einbezogene Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit nicht nur eine Teilnahme- sondern auch eine Mitwirkungsverpflichtung trifft.

Vor dem Hintergrund des Vorrangs der Arbeitsmarkteingliederung sollten aus Sicht der Industriellenvereinigung zudem die Verweigerung bzw. Vereitelung einer Arbeitsaufnahme gleichermaßen an Sanktionen geknüpft werden.

Während hinsichtlich Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten die Sanktion nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Ersatz der Arbeitskraft gelten, vorgesehen ist, trifft der Begutachtungsentwurf in Bezug auf Asylwerber – und daher Bezieher von Leistungen aus der Grundversorgung – über die Meldung an die zuständige Behörde hinaus keine konkrete Aussage. In diesem Zusammenhang ist auf Artikel 17 Abs 2 der EU-Aufnahme Richtlinie zu verweisen, nach dem die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, *dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet*. Im Sinne einer positiven Anreizwirkung sollte daher die aktive Teilnahme und Mitwirkung an der Integration entsprechend positiv gefördert werden (siehe dazu unten Ausgestaltung des Integrationspasses zu § 4).

Zu § 4

Nach § 4 des Begutachtungsentwurfes sollen insbesondere die Ergebnisse der Kompetenzfeststellung, die absolvierten Maßnahmen, Qualifizierungsmaßnahmen, die bei anderen Einrichtungen absolviert wurden, sowie der begründete Entfall einer Maßnahme nach § 5 Abs 4 in einem Integrationspass festgehalten werden. Von Seiten der Industriellenvereinigung wird die Erfassung der individuellen Kompetenzen und Maßnahmen in einem Integrationspass als wichtiges Instrument positiv bewertet, um den Integrationsprozess bestmöglich unter effizienten und effektiven Einsatz finanzieller und organisatorischer Ressourcen durchzuführen. Die Daten sollten in einer bundesweit für die relevanten Institutionen zugänglichen Datenbank zusammengeführt und abrufbar sein, so dass institutionelle Doppelgleisigkeiten vermieden und ein gesamtheitlich strukturierter Integrationsablauf gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich des Dokumentationsumfangs sollten neben der Absolvierung von Maßnahmen auch besondere, überdurchschnittliche Leistungen und Engagement der Absolventen hervorgehoben werden und in den Integrationspass Eingang finden. Im Zusammenhang mit einer allfälligen Pflichtverletzung von Asylwerbern nach § 3 Abs 3 würde auf diese Weise die mangelnde Bereitschaft erkennbar sein bzw. umgekehrt eine positive Anreizwirkung geschaffen werden.

Zu § 5

Gemäß § 5 Abs 2 soll das AMS dafür sorgen, dass allen Teilnehmern ausreichend geeignete Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres zur Verfügung stehen und diesen angeboten werden. Im Einklang mit § 1 IJG und § 13 Abs 3 AMPFG sollte ergänzt werden, dass dies im Sinne eines effektiven und effizienten Einsatzes finanzieller und organisatorischer Ressourcen zu erfolgen hat.

Nach dem Begutachtungsentwurf sollen die Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres so gestaltet werden, dass sie möglichst gute Voraussetzungen für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt bieten. Der Fokus auf die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt wird von Seiten der Industriellenvereinigung begrüßt und sollte sich daher auch in der Ausgestaltung der Maßnahmen nach § 5 Abs 3 wiederfinden. Nicht nachvollziehbar ist daher, dass Arbeitstrainings auf den gemeinnützigen Bereich beschränkt werden sollen. Arbeitstrainings dienen dem Erwerb von Arbeitserfahrung, bieten die Möglichkeit, praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlernen und unter Beweis zu stellen und sollten daher uneingeschränkt angeboten werden. Das Angebot von arbeitsplatznahen Qualifizierungsmaßnahmen als Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen nach Abs 3 lit f wird begrüßt. Zudem sollten aus Sicht der Industriellenvereinigung auch Unterstützungs- und Förderangebote zur Aufnahme einer betrieblichen Lehre angeboten und in den Maßnahmenkatalog nach Abs 3 aufgenommen werden.

Von Seiten der Industriellenvereinigung wird die Überprüfung von sprachlichen, schulischen, beruflichen sowie informellen Qualifikationen sowie der realistischen Einsatzgebiete im Rahmen des Kompetenzclearings unterstützt, damit - je nach vorhandenen Qualifikationen und Vorkenntnissen - die entsprechenden Maßnahmen für eine rasche Eingliederung in den Arbeitsmarkt bereitgestellt werden. Das Kompetenzclearing sollte allerdings verpflichtend sowie bereits frühzeitig zu Beginn des Asylverfahrens durchgeführt werden.

Wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Daher wird das Angebot von vertiefenden Deutschkursen, welche insbesondere berufsspezifisch erfolgen sollten, durch das AMS und die Verantwortlichkeit beim Spracherwerb auf A1-Niveau durch den ÖIF positiv bewertet.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Entscheidung, welche Maßnahme angeboten wird, um die Vermittlungschancen aus dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, dem AMS obliegt. Entsprechend der Ergebnisse des Kompetenzclearings sollten die Integrationsmaßnahmen festgelegt werden und zudem bei Asylwerbern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit eine Zuteilung auf die Bundesländer nach Quote und Arbeitsmarktchancen erfolgen. Auch hinsichtlich der Gruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ist die Mobilität und überregionale Vermittlung zu fördern. Durch die Dokumentation im Integrationspass würde verhindert werden, dass bei Orts- und Statuswechseln die erhobenen Informationen und Daten verloren gehen.

Aus Sicht der Industriellenvereinigung ist nicht nachvollziehbar, dass gemäß § 5 Abs 4 weiterhin am freiwilligen Integrationsjahr festgehalten werden soll, obwohl sich dieses aufgrund geringer Inanspruchnahme und hohem administrativem Aufwand nicht bewährt hat. Durch die Schaffung des verpflichtenden Integrationsjahres gemäß IJG sollte das freiwillige Integrationsjahr gemäß FreiwG entfallen.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär



MMag. Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales